

Für Ihre Kammermitteilungen**010/2026 (Bezug 013/2025)****Ergänzende Anwendungsempfehlung zum sog. „modifizierten Ertragswertverfahren“**

Bei der Unternehmensbewertung greift die BGH-Rechtsprechung auf ein sog. modifiziertes Ertragswertverfahren zurück. Teilweise wird argumentiert, diese Methode sei bindend für alle familien- und erbrechtlichen Bewertungsanlässe. Das Verfahren wird darüber hinaus von Sachverständigen teilweise auch bei anderen Bewertungsanlässen angewendet. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Grundsätzen des modifizierten Ertragswertverfahrens um allgemeine Bewertungsgrundsätze handele, die damit generell für die Ermittlung von gemeinen Werten und damit auch für steuerliche Bewertungen gelten sollen.

Diese Auffassung wird von der BStBK nicht geteilt. Bei dem sog. modifizierten Ertragswertverfahren handelt es sich um eine Vorgehensweise bei Bewertungen, die nicht im Einklang mit der in den Grundlagen unstrittigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsforschung und -lehre steht. Insbesondere ist es kein abschließend definiertes und im Zeitablauf konsistent angewendetes Bewertungsverfahren. Vielmehr sind im Markt unter diesem Schlagwort unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten, die häufig in Form eines Mischverfahrens zum Ausdruck kommen. Bei diesem ergibt sich der Unternehmenswert aus der Addition von Substanzwert und einer aus den Vergangenheitsergebnissen vereinfacht abgeleiteten Ertragskomponente. Dies ist ersichtlich inkonsistent und es entstehen nicht auflösbare Logikbrüche.

In der Praxis sind gleichwohl in verschiedenen Branchen Mischverfahren wie das modifizierte Ertragswertverfahren insbesondere für Bewertungen mit dem Ziel einer Kaufpreisfindung üblich und anerkannt. Wird dieses Verfahren in Absprache mit dem Mandanten deshalb von Steuerberatern angewendet, wird empfohlen, den Mandanten explizit auf die fehlende betriebswirtschaftliche Fundierung und damit verbundene methodische Schwächen hinzuweisen.

25. März 2026

Fi/We

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern

Für Ihre Kammermitteilungen

010/2026 (Bezug 013/2025)

Ergänzende Anwendungsempfehlung zum sog. „modifizierten Ertragswertverfahren“

Bei der Unternehmensbewertung greift die BGH-Rechtsprechung auf ein sog. modifiziertes Ertragswertverfahren zurück. Teilweise wird argumentiert, diese Methode sei bindend für alle familien- und erbrechtlichen Bewertungsanlässe. Das Verfahren wird darüber hinaus von Sachverständigen teilweise auch bei anderen Bewertungsanlässen angewendet. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Grundsätzen des modifizierten Ertragswertverfahrens um allgemeine Bewertungsgrundsätze handele, die damit generell für die Ermittlung von gemeinen Werten und damit auch für steuerliche Bewertungen gelten sollen.

Diese Auffassung wird von der BStBK nicht geteilt. Bei dem sog. modifizierten Ertragswertverfahren handelt es sich um eine Vorgehensweise bei Bewertungen, die nicht im Einklang mit der in den Grundlagen unstrittigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsforschung und -lehre steht. Insbesondere ist es kein abschließend definiertes und im Zeitablauf konsistent angewendetes Bewertungsverfahren. Vielmehr sind im Markt unter diesem Schlagwort unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten, die häufig in Form eines Mischverfahrens zum Ausdruck kommen. Bei diesem ergibt sich der Unternehmenswert aus der Addition von Substanzwert und einer aus den Vergangenheitsergebnissen vereinfacht abgeleiteten Ertragskomponente. Dies ist ersichtlich inkonsistent und es entstehen nicht auflösbare Logikbrüche.

In der Praxis sind gleichwohl in verschiedenen Branchen Mischverfahren wie das modifizierte Ertragswertverfahren insbesondere für Bewertungen mit dem Ziel einer Kaufpreisfindung üblich und anerkannt. Wird dieses Verfahren in Absprache mit dem Mandanten deshalb von Steuerberatern angewendet, wird empfohlen, den Mandanten explizit auf die fehlende betriebswirtschaftliche Fundierung und damit verbundene methodische Schwächen hinzuweisen.

25. März 2026

Fi/We

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern